



Kutscherreglement

Gemeinde Sils i.E. / Segl

Kutscherreglement

Art. 1. Geltungsbereich

Das Kutscherreglement (nachstehend Reglement genannt) gilt für das ganze Gemeindegebiet von Sils i.E. / Segl. Das Reglement findet Anwendung auf alle in Art. 2 umschriebenen Aktivitäten und Belange.

Art.2 Zweck

Das Reglement regelt den Kutscher-, Schlitten- und Pferdebusbetrieb auf dem Gemeindegebiet und schafft im Interesse der Verkehrssicherheit und des Kurorts die Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf.

Art. 3 Bewilligungspflicht

Wer auf dem Gebiet der Gemeinde ein Betrieb im Sinne von Art. 2 führen will, bedarf hierzu einer durch das Gemeindepräsidium und den/ die Gemeindeschreiber/in ausgestellten Betriebsbewilligung. Die Bewilligung gilt jeweils für ein Jahr und wird auf den 1. Dezember eines jeden Jahres erteilt.

Art. 4 Bewilligungsbehörde

Zuständig für die Anwendung dieses Gesetzes ist der Gemeindevorstand.

Der Gemeindevorstand ist des weitern befugt, im Rahmen dieses Reglements all jene generellen und individuellen Anordnungen zu treffen, welche für einen reibungslosen, Mensch und Tier schonenden Betriebsablauf erforderlich sind. Er kann insbesondere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 5 Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung sind

- a) Handlungsfähigkeit;
- b) Gute Leumund, welcher auch für Familienmitglieder und Angestellte vorliegen muss, die im Betrieb in leitender Stellung tätig sind;
- c) Vorliegen der fachlichen Fähigkeiten, den Betrieb nach den Vorschriften dieses Reglements zu führen;
- d) Vorliegen der für die Tierhaltung und die Betriebsführung notwendigen Lokalitäten und Einrichtungen;
- e) Nachweis einer genügenden Haftpflichtversicherung für die Bewilligungsdauer.

Art. 6 Erlöschen der Betriebsbewilligung

Die Betriebsbewilligung erlischt:

- a) Durch Aufgabe des Betriebes;
- b) Durch Tod des Betriebsinhabers, falls der andere Ehegatte oder seine Kinder darauf verzichten;
- c) Durch Entzug;
- d) Wenn die Betriebsbewilligung bis zum 31. März in der Wintersaison oder bis zum 30. September in der Sommersaison des jeweiligen Jahres nicht benutzt wurde;
- e) Durch Fristablauf gemäss Art. 3.

Art. 7 persönliche Anforderungen an den Kutscher

Grundsätzlich dürfen bei der Betriebsführung im Sinne von Art. 2 nur Personen tätig sein bzw. eingesetzt werden, welche

- a) Sich für die Tätigkeit eignen und auch sonst Gewähr für einen in jeder Hinsicht reibungslosen Betriebsablauf bieten;
- b) Allfällig angebotenen Fachkurse (Aus- und Weiterbildungskurse) besuchen; im Falle der Pferdeomnibusse ist die Absolvierung des vom Bundesamt für Verkehr durchgeführten Fachkurses obligatorisch;
- c) Welche altersmässig die Voraussetzungen des übergeordneten Rechts erfüllen, mindestens aber 14 Jahre alt sind.

Der Betriebsinhaber hat im Falle des Einsatzes von Kutschern zu bestätigen, dass die obgenannten Voraussetzungen in allen Teilen erfüllt sind. Dem Betriebsinhaber obliegt eine umfassende Überwachungspflicht.

Art. 8 Verhaltensvorschriften

Die Kutscher haben den Dienst in sauberer und zweckmässiger Kleidung zu besorgen.

Sie haben sich gegenüber den Gästen, der Aufsichtsbehörde und Mitarbeitern ruhig und höflich zu benehmen. Trunkenheit während des Dienstes kann den sofortigen Entzug der Bewilligung zur Folge haben. Es ist den Kutschern bei Busse verboten, durch Rufen Fahrgäste anzuwerben.

Das direkte oder indirekte Abwerben von Fahrgästen ist untersagt.

Es dürfen keinerlei Veranstaltungen zu einem liniendienstähnlichen Betrieb getroffen werden. Als Veranstaltung gelten insbesondere das Sammeln von Fahrgästen und die Ankündigung bestimmter Fahrziele sowie der Verkauf von Fahrkarten für bestimmte Strecken.

Von dieser Regelung hiervor ausgenommen ist der eidg. Konzessionierte Pferdebusbetrieb.

Jeder Kutscher hat sich an die durch den Gemeindevorstand genehmigten Fahrtarife zu halten. Der Fahrtarif soll auf Verlangen den Passagieren vorgezeigt werden.

Die Zusatzwagen zu den Linienfahrzeugen sind als solche zu kennzeichnen und die Passagiere in geeigneter Weise auf die höheren Preise bei Rückfahrten aufmerksam zu machen.

Der Kutscher ist verpflichtet, gebührend Rücksicht auf den übrigen Verkehr zu nehmen.

Art. 9 Standplatz

Mit Ausnahme des eidgenössisch konzessionierten Pferdeomnibusses mit regelmässigem Fahrplan, der auf dem Postplatz aufgestellt werden darf, sind Kutschen, Schlitten und andere Pferdefuhrwerke ausschliesslich auf den dafür vorgesehenen Plätzen aufzustellen.

Es ist den Kutschern bei Busse verboten, ihr Fuhrwerk auf anderen öffentlichen und privaten Strassen und Plätzen aufzustellen oder leer herumzufahren, um Gäste anzuwerben.

Zwecks Ein- und Aussteigens bzw. Auf- und Abladens wird das Anhalten auch anderswo auf dem Gebiet der Gemeinde Sils i.E./ Segl geduldet.

Bespannte Fuhrwerke dürfen nur unter Aufsicht und genügender Sicherung stehengelassen werden. Die Kutscher sind verpflichtet, die Standplätze in guter und sauber zu halten. Den Weisungen der Gemeindeorgane ist unverzüglich Folge zu leisten.

Art. 10 Reihenfolge auf den Standplatz

Aufgehoben gemäss Regierungsbeschluss 2764 vom 31.10.1994

Art. 11 Standplatzkonzession

Wer auf öffentlichem Grund und Boden die Pferdekutschen bzw. – Schlitten stationieren will, braucht hierzu eine Standplatzkonzession des Gemeindevorstandes.

Die Konzession ist jeweils für die Dauer eines Jahres gültig und wird am 1. Dezember eines jeden Jahres erteilt.

Art. 12 Voraussetzungen und Verteilung der Konzessionen

- a) Der Gesuchsteller muss im Besitze einer Betriebsbewilligung sein.
- b) Die Höchstzahl der Standplatzkonzessionen beträgt:
14 Konzessionen für Zweispanner
2 Konzessionen für Einspanner.
- c) Die erstmalige Verteilung der Konzessionen richtet sich nach den bestehenden Betriebsbewilligungen und dem Anciennitätsprinzip.
- d) Wer eine Zweispanner-Konzession besitzt, ist befugt, anstelle des Zweispanners einen Einspanner auf den Platz zu stellen. Umgekehrt gilt dies aber nicht.
- e) Die Anzahl der Standplatzkonzessionen kann vom Gemeindevorstand nach Anhörung der Konzessionsinhaber erhöht werden, wenn neue Standplätze zur Verfügung stehen und die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Gäste dies verlangen.
- f) Die Konzession ist nur an den anderen Ehegatten oder an die Kinder des Inhabers übertragbar.

Art. 13 Erlöschen der Konzession

Die Konzession erlischt:

- a) Durch Aufgabe des Betriebes;
- b) Durch Tod des Konzessionsinhabers, falls der andere Ehegatte oder seine Kinder darauf verzichten;
- c) Durch Entzug;
- d) Durch Verlust der Betriebsbewilligung;
- e) Wenn die Konzession bis zum 31. März in der Wintersaison oder bis zum 30. September in der Sommersaison des jeweiligen Jahres nicht benutzt wurde;
- f) Durch Fristablauf gemäss Art. 11

Art. 14 Pflichtabstellplätze

Die Inhaber von bestehenden und neuen Gastwirtschaftsbetrieben im Fextal sind verpflichtet, den für den Betrieb im Sinne von Art. 2 nötigen Parkraum sowie geeignete Anbinde- und Futtereinrichtungen jederzeit zur Verfügung zu halten. Die betreffende Parkierungsfläche ist durch geeignete Signalisation zu kennzeichnen, Für Einzelheiten wie Berechnungsweise, Ausgestaltung etc. gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über Parkierung (Art. 89ff) analog.

Solange die in Abs. 1 erwähnten Einrichtungen fehlen, dürfen die betreffenden Betriebe nicht angefahren werden.

Art. 15 Bespannung

Aufgehoben gemäss Regierungsbeschluss 2764 vom 31.10.1994

Art. 16 Tierschutz

Sowohl Betriebsinhaber wie Kutscher sind verpflichtet, die Zugtiere gut zu halten und schonungsvoll im Betrieb einzusetzen. Diese sind mindestens 3x pro Tag zu füttern und zu tränken. Die Eingesetzten Pferde müssen mindestens 4 Jahre alt sein; kranke und verletzte Tiere dürfen nicht eingespannt werden.

Die Fahrzeit ist so zu bemessen, dass die Zugtiere nicht überfordert werden; als Richtzeit gilt für die Strecke Dorfplatz/ Hotel Fex 50 Minuten. Der Gemeindevorstand ist befugt, auf den einzelnen Strecken mit Tafeln die Gangart der Zugtiere zu signalisieren.

Vorbehalt bleibt in jedem Fall die Tierschutzgesetzgebung.

Art. 17 Verkehrssicherheit und Strassenbenützung

Betriebsinhaber und Kutscher sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Betriebsablauf und die Verkehrssicherheit auf Wegen und Strassen beeinträchtigen könnte. Riskante Überholmanöver sind in jedem Fall zu vermeiden. Fahrzeuge und Tiere sind bei Dunkelheit durch geeignete Beleuchtung kenntlich zu machen.

Die Bereifung der eingesetzten Fahrzeuge und der Beschlag der Tiere darf für die Strasse nicht schädlich sein. Bedingt die ausserordentliche Inanspruchnahme von Strassen und Wegen vermehren Aufwand, kann der Verursacher ersatzpflichtig erklärt werden.

Art. 18 Gebühren und Taxen

Für die erteilten Bewilligungen werden je Fahrzeug und Saison, Kutschertaxen erhoben.

Diese werden jährlich mit dem Budget durch den Gemeindeversammlung festgelegt oder bestätigt.

Art. 19 Kutscher- und Schlittentarife

Die Tarife sind jeweils vor Saisonbeginn dem Gemeindevorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Genehmigte Tarife sind verbindlich.

Auf Verlangen sind die Einnahmen durch lückenlose Belege nachzuweisen.

Art. 20 Strafbestimmung

Für Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements sowie gegen die aufgrund desselben erlassenen Verfügungen und Anordnungen werden die Fehlbaren mit Busse bis zu Fr. 5'000.- geahndet. Bei Gewinnsucht ist der Gemeindevorstand an diesen Höchstbetrag nicht gebunden.

Art. 21 Vollstreckung/ Entzug von Betriebsbewilligung und Konzession

Der Gemeindevorstand ist zur Ersatzvornahme und zur Anwendung von Zwang berechtigt, wenn ein gesetzlich geforderter Zustand nicht innert nützlicher Frist auf andere Weise herbeigeführt werden kann. Der Gemeindevorstand ist insbesondere befugt, bei schwerwiegenden Verstössen gegen dieses Reglement Betriebsbewilligung und/ oder

Konzession zu entziehen. In jedem Fall ist das rechtliche Gehör zu wahren ebenso der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Art. 22 Rechtsmittel

Aufgrund dieses Reglements erlassene Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes können nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes innert 20 Tage durch Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Gegen Anordnung einzelner Gemeindefunktionäre bei der Anwendung des vorliegenden Kutscherreglements kann der Betroffene innert 14 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Art. 23 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde über das Kutschereiwesen als aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Sils i.E./ Segl am 11.09.1992 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeaktuar

Jon Morell

C.Cantieni

Teilrevidiert durch das Gesetz über die Reorganisation der Gemeindeführung (Mantelgesetz) an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2023.

Änderungstabelle		
Element	Änderung	Beschluss
Art. 3	Gemäss Gesetz über die Reorganisation der Gemeindeführung (Mantelgesetz)	01.09.2023